

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1965

Geschäftszahl

0879/65

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1510/63 E 8. Mai 1964 VwSlg 6336 A/1964 RS 2

Stammrechtssatz

Ausgaben für Grundsteuer und Feuerversicherung, die für ein Einfamilienhaus zu zahlen sind, gehören zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten und sind daher bei der Einkommensermittlung nach § 13 KOVG 1957 nicht abzusetzen.